

Vorsitzende
Regina Kittler

c/o UB der TU Berlin
Fasanenstraße 88
10623 Berlin

mobil: 0173 5850 612

E-Mail: dbv-landesverband@berlin.de

26. August 2026

Betreff: Stellungnahme des dbv Berlin zum Gesetzesentwurf der Koalitionsfraktionen CDU & SPD „Gesetz zur Stärkung der Öffentlichen Bibliotheken im Land Berlin“ – DS 19/3455 vom 19.08.2026

Der Deutsche Bibliotheksverband – Landesverband Berlin (dbv Berlin) begrüßt, dass die Koalitionsfraktionen nunmehr ein Bibliotheksgesetz für das Bundesland Berlin noch in dieser Legislatur beschließen wollen.

Mit dem vorliegenden Entwurf kann die in den vergangenen Jahren zunehmend auch politisch wahrgenommene Bedeutung von Öffentliche Bibliotheken für resiliente Stadtgesellschaften mit einer gesetzlichen Grundlage festgeschrieben werden.

Der dbv Berlin unterstützt nachdrücklich dass in §1 Bibliotheken als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge benannt werden.

Dass die in §11 formulierte an gesamtstädtisch geltenden fachlichen Mindeststandards orientierte Unterhaltung der Bezirksbibliotheken, die wir sehr begrüßen, aber nicht mehr - wie im Referentenentwurf der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom Vorjahr - als eine Pflichtaufgabe des Landes Berlin, sondern nun alleinig als Aufgabe der Bezirke benannt wird, ist allerdings nicht nachvollziehbar. Zwar wird ergänzt, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel von der für das Bibliothekswesen zuständige Senatsverwaltung ebenso wie von den Bezirken bereitzustellen sind, aber sofort der Haushaltsvorbehalt angefügt.

Der Haushaltsvorbehalt wird außer im § 11 auch immer wieder sowohl im Gesetzestext in § 5, § 6, § 8 und § 12 als auch in den Gesetzesbegründungen prominent herausgestellt. Dass das über die jeweiligen Doppelhaushalte beschlossene Haushaltsrecht gilt, ist unbestritten. Der dbv Berlin erwartet aber, dass die für die Umsetzung des Bibliotheksgesetzes notwendigen Mittel sowohl der zuständigen Senatsverwaltung als auch über die Globalsummen den Bezirken zur Verfügung gestellt werden.

Der dbv Berlin begrüßt die in §5 benannten Schwerpunkte der Bibliotheksentwicklung bzgl. der wohnortnahen inklusiven Standorte der Bezirksbibliotheken, ergänzt durch die Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB), mit angemessenen Räumlichkeiten und Ausstattung. Besonders die bereits jetzt übernutzte und in ihren Räumlichkeiten marode ZLB braucht dafür aber einen neuen Standort. Die aktuelle Chance am Alexanderplatz, der ZLB endlich ein zukunftsfähiges Gebäude zur Verfügung zu stellen, muss also aus Sicht des dbv Berlins zwingend wahrgenommen werden, damit die ZLB die im Gesetz verankerten Pflichten auch umsetzen kann. Auch die Bezirksbibliotheken brauchen – abgeleitet aus dem Gesetz – konkrete Pläne zur Auflösung der aktuellen Sanierungs- und Neubaubedarfe.

Im §5 wird sehr richtig auf an der Lebenswirklichkeit und den Bedarfen ihrer Nutzenden orientierte Öffnungszeiten abgehoben. Menschen die die ganze Woche arbeiten, und auch Familien, Schülerinnen und Schüler oder Studierende möchten die Angebote der Bibliotheken auch am Sonntag mit Fachpersonal nutzen können. Diese Möglichkeit sollte das Gesetz benennen. Ab Januar 2027 wird es dazu eh eine bundesrechtliche Regelung geben.

Warum in Abweichung sonstiger gesetzlicher Regelungen die in §5 (4) nicht ausschließlich die für das Bibliothekswesen zuständige Fachverwaltung sondern auch die Senatsverwaltung für Finanzen die Vorschläge für fachliche Mindeststandards erarbeiten soll, erschließt sich uns nicht. Da die fachlichen Mindeststandards und Versorgungsrichtwerte durch den Senat festgelegt werden sollen, greifen die regelhaften Mechanismen zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung der finanzpolitischen Perspektive. Eine geteilte Verantwortlichkeit bereits für den Definitions- / Erarbeitungsprozess erscheint daher obsolet und birgt die Gefahr, Prozesse unnötig zu verkomplizieren.

Darüber hinaus ist es uns als Landesverband ein Anliegen, dass in den Mindeststandards auch verankert ist, auf welchem Niveau der Instandhaltung der Gebäudesubstanz, die Technische Gebäudeausrüstung und die innenräumliche Ausstattung der Bibliotheken zu halten ist. Sanierungsmaßnahmen dürfen künftig nicht mehr verschleppt werden können. Wir setzen uns hier für eine dementsprechende Ergänzung ein.

Insbesondere die Bezugnahme in §6 auf Bibliotheksentwicklungsplanungen, einschlägige Rechtsverordnungen, Ausführungsbestimmungen und haushaltsrechtliche Vorgaben schafft Auslegungsspielräume, die dem eigentlichen Schutzzweck des Paragraphen – der Sicherung der fachlichen Unabhängigkeit bibliothekarischer Arbeit – entgegenstehen und im schlimmsten Fall eine Einflussnahme über Fachplanungen ermöglichen können. Stattdessen sollte die Unabhängigkeit klar und unmittelbar sowie unter Bezugnahme auf die freiheitlich-

demokratische Grundordnung für die gesamte bibliothekarische Arbeit gewährleistet und die gegenüber dem Referentenentwurf der Senatsverwaltung vom Vorjahr vorgenommene Ergänzung entsprechend gestrichen werden.

Mehrfach wird auf die besondere Rolle der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (ZLB) verwiesen, auch verbunden mit Aufgabenerweiterungen. Ob diese Aufgaben mit dem im laufenden Doppelhaushalt gekürzten Budget zu bewältigen ist, bedarf einer dringenden Überprüfung.

Die kostenfreie Nutzung der Bestände (§7) schließe u.E. auch den kostenfreien Bibliotheksausweis ein. Auch Benutzungsentgelte oder Gebühren sollten nicht erhoben werden. Die Ausgaben hierfür übersteigen u.E. die Einnahmen.

Die in §12 genannte Absicherung der Bibliotheksentwicklungsplanung regelhaft auch über Stadtentwicklungspläne und Instrumente der Stadtentwicklung sowie verbindliche Bauleitplanung wäre eine bedeutende Errungenschaft, die wir sehr begrüßen.

Darüber hinaus ist die kontinuierliche Fortschreibung der Bibliotheksentwicklungsplanung, wie in §16 als Daueraufgabe benannt, unbedingt zu unterstützen.

Der dbv Berlin begrüßt die Einrichtung eines Berliner Bibliotheksbeirates (§13ff) und ist hier gern zur Mitarbeit bereit.

Wir hoffen, dass unsere Stellungnahme nachvollziehbar ist und sie als Vorschläge für Veränderungen am Gesetzesentwurf diskutiert werden. Wir würden uns sehr über eine Verwirklichung der Vorschläge freuen.

Wir bedanken uns bei den an der Erarbeitung Beteiligten sehr für die Beharrlichkeit und das Engagement zur Verwirklichung eines Bibliotheksgesetzes und hoffen auf eine Beschlussfassung am 10. September im Berliner Abgeordnetenhaus.

Für den Vorstand des dbv Berlin

Regina Kittler

Vorsitzende

Jürgen Christof

Geschäftsführender Vorsitzender